

Pränumerations-Preise:

Für Arab:	
Ganzjährig	14 fl. — kr.
Halbjährig	7 „ — „
Vierteljährig	3 „ 50 „
Mit Postversendung:	
Ganzjährig	16 fl.
Halbjährig	8 „
Vierteljährig	4 „

Insertions-Preise:

Die 5-spaltige Petitzeile oder deren Raum wird das erste Mal mit 6 Kr. und bei jeder folgenden Einrückung mit 4 Kr. berechnet.

Stempelgebühr für jedwede Insertion 30 Kr. ö. W.

Arader Zeitung.

Er scheint täglich, mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Feiertagen. Manuscripte werden nicht zurückgeschickt.

Redactions- und Administrations-Bureau: Hauptgasse Nr. 2, im A. J. Steiniger'schen Hause, 2. Stock.

Aufträge für Inserate übernehmen auswärts die Herren Haasenstein & Vogler in Wien, (Rust Platz 11), Hamburg, Berlin, Leipzig, Frankfurt a/M., Posen, die Jäger'sche Buchhandlung in Frankfurt a/M., A. Schulz & Comp. in Leipzig, A. Oppolitz in Wien und Rudolf Mosse in Berlin, Breslau, Hamburg, München, Nürnberg, Frankfurt a/M., Wien, Prag, Strassburg, Zürich.

Mit 1. April

beginnt ein neues Abonnement auf die

Arader Zeitung.

Pränumerations-Bedingnisse:

für Arab		für Auswärtige	
mit täglicher Zustellung ins Haus:		mit täglicher Postversendung:	
Ganzjährig	7 fl. — kr.	Halbjährig	8 fl. — kr.
Vierteljährig	3 „ 50 „	Vierteljährig	4 „ — „
Monatlich	1 „ 20 „	Monatlich	1 „ 40 „

Von einem jeden Tage ab kann auf die „Arader Zeitung“ abonniert werden, jedoch wegen Expeditionsrückichten derart, daß das Ende eines Abonnements immer mit dem Schlusse eines der nächstfolgenden Monats zusammenfallen muß.

Die Pränumerationsgelder bitten wir franco einzufenden zu wollen.

Bei Erneuerung des Abonnements bitten wir sich der Postanweisungskarten zu bedienen, da dies die einfachste Art ist und dieselben sich am sichersten und zweckmäßigsten zu Geldsendungen eignen.

Arad, im März 1873.

Die Administration.

Politische Uebersicht.

Arad, 27. März.

In Wien dürfte man jetzt wieder Gelegenheit haben, ein spezifisch preussisches Sprichwort zu beherzigen, das da lautet: „Dange machen gilt nicht“. Ja, man glaube dort, durch wüthendes Geschrei, durch kindische Drohungen die ungarische Regierung einzuschüchtern und sie zur gehorsamen Dienerin der Bankbarone zu machen und man hat sich getäuscht und dabei auch noch gründlich blamirt; denn nicht nur daß unsere Regierung mannhafte für das eingetreten, was sie als ein Recht Ungarns erkannte, sondern die ganze Nation ließ durch ihre gesetzlichen Vertreter den Ruf: „Dies hier und nicht weiter!“ nach Oesterreich hinüber erschallen, so daß man dort zur späten Einsicht gelangte, daß man dort „tief unten, wo die Böller aneinander schlagen“ noch immer nicht gelernt hat, vor den gar gestrengen Herren in Wien — sich zu fürchten; gleichviel, ob sie mit den Säbel raseln oder in Journalen spectaculiren.

Ungarn, das bisher stets mit seinem ganzen Einfluß für Freiheit und Recht in Oesterreich eingetreten, beansprucht von dort zwar keinen Dank, nimmer mehr aber wird es sich eine Bevormundung, sei es auf politischem oder auf finanziellem Gebiet gefallen lassen. Die Pflichten, welche ihm der 1867er Ausgleich Oesterreich gegenüber auferlegt, hat es bisher und wird sie auch weiter erfüllen, was jedoch darüber hinausgeht oder was gar gegen dessen staatliche Selbstständigkeit verstoßt, das wird es gewiß, sowie jetzt, auch in der Zukunft mit aller Energie von sich fern zu halten wissen.

Es wäre an der Zeit, daß diese Uebergangung endlich auch in Wien feste Wurzel fände, dann wird man sich auch dort manche unnöthige Aufregung und — was die Hauptsache — manche Blamage ersparen.

Ueber die Verhandlungen in Angelegenheit der ungarischen Escomptebank entnehmen wir dem gestrigen Abendblatt des „Pester Lloyd“ die nachstehende Mittheilung:

„Der ungarische Ministerpräsident v. Szlavy und Finanzminister Kerpely sind heute Morgen aus Wien zurückgekehrt, nachdem dajelbst die Angelegenheit der ungarischen Escompte-

bank ihre vollständige Lösung gefunden hat, so daß hier nur noch einige Formalitäten zwischen der Regierung und dem Bankverein zu erledigen sein werden. Die Lösung ist selbstverständlich eine solche, wie sie den Rechten Ungarns entspricht, und wir nehmen hievon mit Befriedigung Act, ohne darin irgend einen besonderen Triumph zu finden, über welchem schwungvolle Siegeshymnen anzustimmen wären; die Heilighaltung der Rechte unseres Vaterlandes, der Respect vor dessen Unabhängigkeit in seiner eigenen Angelegenheit ist etwas so Selbstverständliches, daß wir den Werth einer einfachen Pflächterfüllung von der anderen Seite nicht übermäßig hoch anzuschlagen geneigt sind. So viel wir wissen, haben auch die beiden ungarischen Minister während ihres jüngsten Aufenthaltes in Wien unverrückbar an dem Standpunkt festgehalten, daß es sich hier um eine interne Angelegenheit Ungarns handle, in welche kein fremder Factor sich einmischen dürfe und bezüglich deren sie außer dem Monarchen Niemandem Rede und Antwort schuldig sind. Dagegen waren sie gern bereit, durch offene Darlegung ihrer Absichten allfällige ungegründete Besorgnisse zu beseitigen, da es ihnen nicht bloß darum zu thun ist, die Rechte Ungarns unbedingt zur Geltung zu bringen, sondern auch, so weit es möglich ist, jede hieraus entstehende Beunruhigung in der anderen Hälfte der Monarchie zu beseitigen. Auch das gemeinsame Ministerium — und wir heben dies gegenüber einer irrigen Mittheilung der „N. Fr. Pr.“ ganz besonders hervor — auch das gemeinsame Ministerium hat auf die Angelegenheit keinerlei Einfluß genommen; Graf Andrassy traf erst gestern Nachmittag in Wien ein, zu einer Zeit, da die ungarischen Minister sich bereits zur Abreise rüsteten und wenn der Minister des Auswärtigen noch gestern über die schwebende Frage mit Sr. Majestät sprach, so geschah dies lediglich zu dem Zweck, um der Uebergangung Ausdruck zu geben, daß es sich hier um eine interne Angelegenheit handle, bezüglich deren ebenso wenig wie dem österreichischen — dem gemeinsamen Ministerium irgend eine Einmischung zustehet.

Nachdem die ungarischen Minister in der Escomptebankfrage den Standpunkt einnahmen, daß es sich hier lediglich um eine einfache Respectirung der Rechte Ungarns handle, versteht es sich von selbst, daß sie die Lösung dieser Angelegenheit mit keinerlei Concessionen, sei es in der Bankfrage oder nach irgend einer anderen Richtung hin, erkaufen haben. Der Finanzminister hat dies heute — wie aus dem Landtagsberichte ersichtlich — auch im Hause erklärt und zugleich den vielbesprochenen Gesetzentwurf vorgelegt, dessen Wortlaut wir weiter unten ebenfalls mittheilen. Wir können noch beifügen, daß der Bankverein auf Wunsch des Finanzministers sich bereit erklärt hat, eine Caution von 5 Pct., also 1 1/2 Mill. zu erlegen und daß der ungarischen Regierung bezüglich der Leitung des neuen Institutes ein sehr weitreichender Einfluß zugestanden worden ist; Präsident und Directoren d. B. sind jederzeit von der Regierung zu bestätigen, die Hälfte des Verwaltungsrathes muß aus Ungarn bestehen, der erste Verwaltungsrath unterliegt ebenfalls der Bestätigung der ungarischen Regierung u. s. w.

Angeichts dieser Sachlage sind sämtliche Wiener Blätter über diesen Gegenstand bereits überholt, so daß wir es nicht für nothwendig halten, davon Notiz zu nehmen und die — allerdings sehr zahlreichen — Irrthümer derselben zu berichtigen.“

Der feierliche Schluß der Session des österreichischen Reichsrathes soll nach einer Meldung des „N. Wiener Tagblatt“ am 24. April erfolgen.

Der Ausfall der Gemeinderaths-Wahlen in Wien ist dieses Jahr charakteristisch für die ganze politische Situation. Die Conservativen haben die Liberalen beinahe in allen Bezirken verdrängt, nur die eigentliche Demokratie hat ihre alten Plätze behauptet und einige neue errungen. „Es herrscht darüber — bemerkt die „Sonn- und Montags-Zeitung“ — großes Wehklagen einerseits, lauter Jubel auf der andern Seite und hier wie dort gibt sich eine gewisse Ueberrasschung kund. Nichts aber ist natürlicher, als dieser Ausgang der Wahlen. In Zeiten der Krisis verschwinden die Zwischenparteien gewöhnlich plötzlich. Sie gehen zu Grunde, weil sie keine Ex-

istenzberechtigung mehr haben. Man braucht durchaus nicht eine Verschwörung vorauszusetzen, um sich diese Erscheinung zu erklären. Damit aber wollen wir keineswegs gesagt haben, daß uns das Resultat insbesondere der gestrigen Wahlen als ein erfreuliches erscheint; daß die gemäßigten Linke des Gemeinderathes beinahe vollständig aufgegeben wurde, ist in mehr als einer Hinsicht bedauerlich, eine Anzahl tüchtiger, geschäftkundiger und für die Interessen der Stadt warm fühlender Männer ist dadurch dem Dienste der Commune für längere Zeit entzogen, aber diese Männer selbst sind durchaus nicht frei von Beschulden. Die gemäßigten Linke wollte Stellung nehmen zwischen den kämpfenden Parteien, sie wollte diplomatischen, vermitteln und trug sich mit dem Plane, eine Pression nach Rechts und Links üben zu können, und so wurde sie so schwach an Zahl wie sie an Capacitäten war, einfach zermalmt. Die äußerste Linke, welche den Kampf mit großer Entschiedenheit aufnahm, hat ihre Positionen nicht nur behauptet, sondern sogar befestigt. Trotzdem wird sie in der nächsten Zeit, da die Rechte ungenügend an Kraft und Bedeutung gewonnen, einen schwierigen Stand im Gemeinderathe haben. Die Aufhebung der Wahlkörper ist wieder in weite Ferne gerückt. Der Ausfall der Gemeinderathswahlen ist eine neue ernste Mahnung für die entschieden liberalen Parteien, sich von der Allianz mit gewissen zweifelhaften Elementen loszusagen und mit rücksichtsloser Entschlossenheit vorzugehen.“

Die französischen Blätter bringen einen Brief des Grafen Falloux über die letzten Fusionsversuche, der eine interessante Stelle enthält. „Ich nenne“, so schreibt der Graf, „inconsequente Legitimisten diejenigen, welche Frankreich das Princip der Erblichkeit vorbehalten wollen, ohne einen Erben aufzuweisen, oder diejenigen, welche dem Grafen Camillo das Recht zubilligen wollen, die Erbfolge willkürlich zu regeln, zu Gunsten eines spanischen Infanten, wie die Einen, zu Gunsten des Herzogs von Parma, wie die Anderen, zu Gunsten des kaiserlichen Prinzen endlich, in dessen Eigenschaft als Pater Pius IX., wie noch Andere wollen.“ Frankreich wird sich freuen, in dieser Weise aus eingeweihtem Munde zu erfahren, welche glänzenden Aussichten für die Zukunft die Legitimisten ihm bereits geplant hatten und daß die Puthenschaft des Papstes den kaiserlichen Prinzen in den Augen einzelner Leute zu einem Bourbonen stempeln könnte, ist nicht wenig charakteristisch. Das Ganze stimmt übrigens durchaus mit den Eindrücken, die ich Ihnen schon vor Monaten mittheilte: für die echten Legitimisten sind die vom Constitutionalismus befallenen Orleans nicht einmal als Nachfolger der älteren Linie denkbar; sie würden irgend eine andere rein reactionäre Regierung vorziehen, am meisten wohl die gottwohlgefälligen spanischen Bourbonen. — Die Blätter der Rechten zeigen sich in den letzten Tagen sehr besorgt wegen der in Lyon zu thunenden Schritte; sie drängen ungeduldig auf Unterdrückung der dortigen Municipalität. Die Regierung zögert noch, sich ihnen in diesem Punkte gefällig zu zeigen. Der Maire von Lyon, Bardet, will einige von Nonnen geleitete Schulen nicht aus städtischen Mitteln unterhalten, so lange dieselben der Stadt nicht das Recht der Inspection zugesprochen, und die Gesetzmäßigkeit seines Standpunctes dürfte schwer anzufechten sein; aber gerade da, wo es sich darum handelt, geistliche Herrschaft über die Schulen zu begünstigen, pflegen die Herren von der Rechten bekanntlich sehr dringlich aufzutreten. In Bezug auf den Räumungsvertrag halten die Organe der Rechten an ihrer Taktik fest, sie sehen ihn nach Kräften herab; die des rechten Centrums bleiben ebenfalls bei ihrer Praxis, sie nehmen ihn für sich in Anspruch, und zwar mit einem consequenten Ausbeuten aller sich darbietenden Einzelheiten, welches nachgerade ans Komische streift. Gestern wurde bewiesen, daß die langjährige Freundschaft der Conservativen für Thiers seinen Erfolg ermöglicht habe, heute wird „einer der berühmtesten unter den lebenden Ministern des Auswärtigen“ citirt, der erklärt hat, Frankreich müsse stark sein . . . und weise; das letztere vieldeutige Wort soll im vorliegenden Falle natürlich anzeigen, Thiers müsse sich mit dreißigen vertragen. In dieselbe Kategorie gehört auch die Behauptung, Herr v. Sontaut-Biron habe wesentlich eingreifend und be-

Schleunigend auf den Verlauf der Verhandlungen gewirkt; Herr v. Gontaut-Viron hat fertig gemacht, was hier in Paris gearbeitet war, und darin besteht sein Verdienst; es paßt den Anhängern der Herzoge aber, die Leistungen der hiesigen Diplomatie den seinigen gegenüber wo möglich verschwinden zu lassen.

Der Antrag Nicolet's im italienischen Parlament auf vollständige Armirung der italienischen Festungen bis zum Jahre 1874, der anfänglich vom Kriegsminister, freilich mit Vorbehalt des finanziellen Punktes, günstig angesehen zu werden schien, wird nun von dem Letzteren, und kategorischer noch von dem Finanzminister, eben wegen der erforderlichen großen Summen zurückgewiesen.

Das Exposé, mit welchem Herr Sella der Deputiertenkammer das definitive Budget von 1873 und das vorläufige Budget von 1874 vorlegt, stellt, wie dies in Italien chronisch geworden, für beide Jahre bedeutende Deficits in Aussicht. Ein Blick in diesem trüben Bilde ist nur die bedeutende Steigerung der Einnahmen der directen wie der indirecten Steuern, auf die Herr Sella mit Genugthuung als auf ein Zeichen des wachsenden Nationalwohlstandes hinweist. Ob die Deckung wirklich ohne neue Creditoperationen möglich sein wird, erscheint nach den vorliegenden kurzen Angaben des Exposé's doch noch zweifelhaft. Auffallend nimmt sich im Munde eines Ministers die Ermahnung an die Abgeordneten aus, bei der Bewilligung neuer Ausgaben einige Zurückhaltung zu beobachten, weil sonst die Einführung neuer Steuern unvermeidlich sein würde.

Die spanische National-Versammlung hat nach Annahme des Abolitionsgesetzes für Portorico und nach Niederlegung eines Permanenz-Ausschusses ihre Sitzungen suspendirt. Das Gesetz hat gegen die ursprüngliche Vorlage eine Modification dahin erfahren, daß die emancipirten Sklaven noch ferner drei Jahre hindurch zur Dienstnahme verpflichtet bleiben und in den Genuß politischer Rechte erst nach fünf Jahren treten. Die Entschädigung soll ausschließlich dem Budget von Portorico zur Last fallen. — Nachdem die Waffen- und Kriegsmaterial-Ausfuhr an der französischen Grenze tabuirt worden, ist es Absicht der carlistischen Führer, sich mit dem nöthigen Bedarf in England zu versorgen und das dort angekaufte Material durch englische Schiffe an die spanische Küste transportiren zu lassen.

Der „Köln. Zig.“ zufolge steht China am Vorabend der endlichen Lösung einer für die internationalen Beziehungen zu diesem Reiche höchst wichtigen Ceremonienfrage. Bekanntlich haben die fremden Botschafter und Gesandten in Peking schon längst Schritte gemacht, um, wie es im Abendlande Sitte ist, dem Kaiser die Glückwünsche zu überreichen, und diese Anwesenheitsfrage gehörte seitdem zu den brennendsten Fragen im Reiche der Mitte. Sie scheint endlich im Princip entschieden zu sein. Ein Telegramm aus Shanghai vom 20. d. meldet, daß der Kaiser sich bereit erklärt hat, die Gesandten zu empfangen, ohne die Ceremonie des Kotoo, also ohne daß sie sich niederwerfen und den Boden mit der Stirn berühren. Die Einzelheiten des Ceremoniels sind noch in Verathung.

Aus dem Reichstage.

Unterhausung.

Buda-Pest, 26. März.

Präsident Wittö eröffnet die heutige Sitzung des Abgeordnetenhauses um 10 Uhr.

Auf den Ministerauftritt: Kerkápolly, Pauller, Trófort, Szende, Szapáry, Zichy, Szilágyi.

Als Schriftführer fungiren: Wächter, Mihályi, Kiss.

Das Protocoll der vorgestrigen Sitzung wird authentisirt.

Der Präsident meldet einige Jurisdictionsgesuche an; diese und die von Stefan Szilágyi und Alexander Mednyánsky eingereichten Privatgesuche werden dem Petitionsausschusse zugewiesen.

Barnabas Dálnoky macht mehrere Fälle namhaft, in welchen die Gläubiger von Kaufleuten durch die falsche Erida der Letztern Schaden erlitten haben und fragt mit Hinweis auf jene Fälle den Justizminister, ob er, um nach dieser Richtung hin Vorsorge zu treffen, die Gesetze ändern lassen wolle? und ob er namentlich in den Gesetzentwurf über Aenderung des strafgerichtlichen Verfahrens einen Punkt aufnehmen wolle, nach welchem die Untersuchung in Fällen, wo die Klage auf falsche Erida lautet, vom Criminalgerichte geführt werden sollte?

Justizminister Pauller: Hinsichtlich der falschen Eridas wird das materielle Strafgesetzbuch, das schon fertig ist und über Kurzem dem Hause unterbreitet werden wird, die nöthigen Bestimmungen enthalten; was aber die Vorsorge hinsichtlich der Untersuchung betrifft, verspreche ich dieselbe durch Aufnahme eines neuen Punktes in den Gesetzentwurf über das Strafverfahren in geeigneter Weise zu treffen. (Beifall.)

Referent des Centrausschusses, Coloman Székely, überreicht den Bericht des genannten Ausschusses über den Gesetzentwurf hinsichtlich der Verlängerung der Indemnität.

Der Bericht wird auf die morgige Tagesordnung gestellt.

Árpád Kubinyi legt den Bericht des Centrausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Inarticulirung des mit der Theißbahn geschlossenen Vertrages vor.

Paul Kérályi unterbreitet dem Hause den Bericht und das Elaborat der zur Revision der Hausordnung ausgesandten Commission, und das in dieser Hinsicht eingereichte Sparatvotum Gabriel Báradys.

Alle diese Actenstücke werden in Druck gelegt und feinerzeit auf die Tagesordnung gestellt werden.

Finanzminister Kerkápolly: Geehrtes Haus! (Hört, hört!) In der vorgestrigen Sitzung hat der sehr geehrte Abgeordnete der Stadt Debreczin eine Frage an mich gerichtet, welche ich mich im Nachstehenden zu beantworten beile. (Hört!)

Es ist wahr, daß der Bankverein die Durchführbarkeit, beziehungsweise Entschärfung seiner betrefsenden Errichtung einer nach größerem Maßstabe angelegten ungarischen Escorpte- und Handelsbank übernommenen Verpflichtung angeht, die große Antipathie, welcher er in den verschiedensten Kreisen in Folge ungenügender Voraussetzungen und unrichtiger Informationen begegnen mußte, schon beinahe für unmöglich zu halten anfing. Indessen geschah auch hier, was in der Regel zu geschehen pflegt: Die Wahrheit hat sich Bahn gebrochen, die auf ungenügender Grundlage entstandenen Bedenken sind geschwunden, die aufgestellten Bedenken haben sich beruhigt und nichts steht heute mehr im Wege, damit die genannte Bank nicht nur sich bereit erklärt, ihre eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, sondern auch weiter keinerlei Einwendung gegen die materielle Sicherstellung ihrer betreffenden Verpflichtung erhebe.

Eben deshalb entfällt die Nothwendigkeit, auch auf jenen Theil der Interpellation des g. Herrn Abgeordneten zu antworten, der sich auf die Frage bezieht, was ich zu thun gedenke, damit den übernommenen Verpflichtungen Genüge geschehe und damit die ungenügenden Hindernisse, falls solche beständen, beseitigt werden. Diese Hindernisse sind schon beseitigt und die Nothwendigkeit weiterer Verfügungen ist sonach nicht vorhanden.

Gleichzeitig halte ich es indessen für meine Pflicht, den auf die fragliche Anstalt bezüglichen Entwurf sammt der Motivirung dem geehrten Hause vorzulegen und zu bitten, denselben dem Finanzausschusse mit der Meinung zu übergeben, daß derselbe den Gegenstand seiner Dringlichkeit und Wichtigkeit angemessen je früher behandle und vom Hause darüber Bericht erstatte. (Beifall.)

Coloman Tisza: Der geehrte Herr Finanzminister antwortete auf meine Interpellation, daß das in den verschiedenen Kreisen entstandene Widerstreben den Wiener Bankverein dazu vermochte, daß er den Versuch machte, sich der eingegangenen Verpflichtung zu entziehen. Er sagte ferner, daß, nachdem indessen diese unbefugten Behinderungen aufhörten, nicht mehr die Nothwendigkeit obshawe, auf jene meine Frage zu antworten, was er in dieser Hinsicht zu thun gedenke?

Ich, geehrtes Haus, constatirte hieraus, daß diese unbefugten Behinderungen in der That vorhanden waren, meine gegen diese gerichtete Interpellation daher nicht unnöthig und unbegründet gewesen.

Daß diese unbefugten Behinderungen aufhörten, darüber freue ich mich aus vollem Herzen. Indessen hätte ich gewünscht, daß der Herr Minister darauf antworte und uns darüber aufkläre, auf welche Weise diese Bedenken zerstreut, und unter welchen Bedingungen diese Hindernisse beseitigt wurden. Ob dieselben so aufhörten, wie sie aufhörten mußten, nämlich dadurch, daß die ungarische Regierung in dieser lediglichen Ungarn, die ungarische Legislative angehenden Angelegenheit die Einmischung Anderer zurückwies? oder ob dieselben in Folge eines mit jenen Anderen geschlossenen Vergleiches aufhörten?

Denn während ich im ersten Falle, nämlich wenn die Regierung die fremde Einmischung mannhafte zurückgewiesen, vollständig befriedigt wäre, müßte ich im anderen Falle der Meinung sein, daß die Regierung ihre Pflicht nicht erfüllt habe. (Zustimmung.)

Ueber die Bank selbst habe ich im Uebrigen nicht gesprochen und konnte auch zur Zeit, da ich interpellirte, nicht sprechen. Ich spreche über dieselbe auch heute nicht. Wir werden sie besprechen, wenn wir die Vorschläge kennen, die der Herr Finanzminister dem Hause vorlegen unterbreitet.

Ich wiederhole, daß ich mich darüber, daß die unbefugten Beeinflussungen und Behinderungen aufgehört, als eines Erfolges freue; über das Vorgehen kann ich nicht mittheilen, da ich nicht weiß, auf

welche Weise die Beeinflussungen eingeleitet wurden; ebensowenig kann ich auch über die Bedingungen ein Urtheil fällen. Ich meinerseits wünsche heute nur dem Ausdruck zu geben, daß ich, wenn etwa Concessionen hinsichtlich der Errichtung einer ungarischen selbstständigen Notenbank jene Bedingungen bilden, unter welcher jene Beeinflussungen und Bedenken aufhörten, dies nie billigen könnte. (Zustimmung.)

Ich kann vom Herrn Minister nicht fordern, daß er, wenn er es nicht für zweckmäßig erachtet, darüber Aufklärung gebe, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen jene Einmischungen eingestellt und jene Bedenken zerstreut wurden. Allein, wenn der Minister heute hierauf nicht antworten kann, so möge er mir gestatten, daß ich mir mein Urtheil über das Vorgehen ebenfalls bis dahin vorbehalte, da die Folgen zeigen werden, auf welche Weise die Hindernisse beseitigt wurden. (Zustimmung.)

Ich kann daher jetzt das Urtheil des Ministers nicht definitiv, sondern nur mit Vorbehalt zur Kenntniß nehmen. (Beifall.)

Finanzminister Kerkápolly: Indem ich in meiner Antwort die Beruhigung der Gemüther zum Zwecke hatte, kann ich nicht umhin, auf das von meinem g. Herrn Vorredner voreroberte Einiges zu antworten. (Hört!) Ich habe diese Anstalt niemals als eine Lösung der sogenannten Bankfrage angesehen, niemals als eine solche angesehen wollen und dieselbe auch in keinen Zusammenhang mit ihr gebracht. (Beifall links), weder in der einen noch in der andern Richtung. Folglich hatte ich auch nie die Absicht, der Realisirung dieser Anstalt zuliebe in der viel wichtigeren Frage irgend ein Recht oder Interesse aufzuopfern oder in Frage zu stellen. (Beifall links.)

Vielmehr hat mich bei der Verhandlung über diese Anstalt vom Anfang bis zu Ende die Rücksicht geleitet, daß sie eine eigene Angelegenheit Ungarns bilde, die außer Ungarn Niemand angeht, weil sie kein anderes Interesse berührt. (Beifall.) Diesen Gesichtspunct habe ich keinen Augenblick außer Acht gelassen und wenn, wie ich sagte, in den verschiedensten Kreisen Hindernisse und auf Grund falscher Subpositionen Schwierigkeiten entstanden, so hat die gehörige Auseinandersetzung des Standpunctes in diesem Sinne eben die Wirkung gehabt, daß heute eine nüchterne Auffassung der Sache fast allgemein geworden. Wenn einzelne Ausnahmen vom Gegentheil zeigen sollen, so wäre dies bedauerlich; aber ich glaube, im Ganzen und Großen ist das Ziel auf dem Wege, den ich einschlug, erreicht. (Beifall.)

Das Haus nimmt die Antwort des Ministers zur Kenntniß.

Baron Desider Prónay überbringt ein Runtum des Oberhauses, wonach dieses die Gesetzentwürfe über Hauszins- und Personalversteuerung unverändert annahm.

Die Gesetzentwürfe sollen der allerhöchsten Sanction unterbreitet werden.

Das Haus geht hierauf zur Tagesordnung über und nimmt die Gesetzentwürfe über den Ankauf des Zalascher Gutes und über die Stempelsteuer in dritter Lesung, und die Modificationen, die das Oberhaus an dem Colonisten-Gesetzentwurfe anbrachte, mit 98 gegen 96 Stimmen im Allgemeinen an.

In der geschlossenen Sitzung kam die Erhöhung der Diäten zur Sprache. Die Debatte welche nahezu anderthalb Stunden dauerte, war eine sehr lebhaft und kamen während derselben mehrere Anträge auf's Tapet. Von einer Seite wurde die Erhöhung der gegenwärtigen 5 fl. auf 10 fl. beantragt, während Andere die Umänderung der Diäten in ein fixes Jahresgehalt befürworteten. Segen und für beide Anträge erheben sich zahlreiche Stimmen, und die Bemerkung fand großen Anklang, daß man die auf die Diätenfrage bezüglichen Beschlüsse nicht für diese Session fassen könne. Da sich bei der Abstimmung keine Majorität für den einen oder anderen Antrag entnehmen ließ, so wurden die Antragsteller gebeten, sich über die Art und Weise zu einigen, wie die Angelegenheit vor das Haus gebracht werden soll.

Gesetzentwurf

betreffs der zu gewährenden Vergünstigungen für die unter dem Titel „Magyar leszámítoló és kereskedelmi bank“ (Ungarische Escorpte- und Handelsbank) in Buda-Pest zu errichtende Actiengesellschaft.

§. 1. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 2. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 3. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 4. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 5. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 6. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 7. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 8. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 9. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 10. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 11. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 12. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 13. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 14. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 15. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 16. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 17. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 18. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 19. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 20. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 21. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 22. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 23. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 24. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 25. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 26. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 27. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 28. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 29. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 30. Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung einer Förderung des vaterländischen Gewerbes und Handels zu gründenden und zugleich mit den bei der ordentlichen Staatscassengebührung vorkommenden Bankgeschäften zu betrauen und nur mit einem diesem Zwecke entsprechenden Geschäftskreis zu bekleidenden Geldeinstitutes unter den folgenden Modalitäten zu concessioniren.

§. 2. Die Actien des Institutes lauten au porteur.
 §. 3. Zu einer Stimme in der Generalversammlung berechtigt der Besitz von hundert Stück Actien. Doch kann kein Actionär mehr als fünfzig Stimmen besitzen, sei es im eigenen Namen oder auf Grund von Bevollmächtigungen.
 §. 4. Das Institut kann bis zur Höhe des eingezahlten Stammcapitals, und durch in seinem Besitze befindliche Wechsel, Werthpapiere aller Art, Baargeld oder Metall gedeckt, au porteur, a vista, auf nicht weniger als 50 fl. lautende, verzinsliche Cassen-Anweisungen emittiren.
 Die Regierung wird ermächtigt, die Cassen-Anweisungen auf Ansuchen der Bank und zu Lasten derselben unter den vorher zu bestimmenden Bedingungen und Modalitäten bei den zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Staatscassen auf Wunsch des Vorzeigers in Baargeld umzuwechseln zu lassen.
 §. 5. Die im §. 4 erwähnten auf Sicht lautenden, so wie nicht minder die bis zur Höhe des doppelten Betrags des von der Anstalt eingezahlten Stammcapitals, auf Grund fremder gegen eine im früheren Paragraph erwähnte Deckung in den Contocorrent übernommenen Gelder emittirbaren, auf Nama oder Vorzeiger und gleichfalls über keinen kleineren Betrag als 50. fl. lautenden, an eine gewisse Verfalls- oder bestimmte Kündigungzeit gebundenen verzinslichen Cassenscheine sind gerichtlich nicht amortisirbar.
 §. 6. Die Anstalt ist nicht verpflichtet, die von ihr emittirten verzinslichen Cassenanweisungen und Scheine, sofern diese vom Ablauf des für ihre Einlösung anzuberaumenden und öffentlich bekannt zu machenden Termins gerechnet binnen 6 Jahren nicht eingereicht werden, einzuwechseln oder in neue umzutauschen.
 §. 7. Die den Credit- und Geldinstituten in Zukunft zu ertheilenden Rechte und Begünstigungen werden der in Rede stehenden Anstalt rücksichtlich aller ihrer Geschäftszweige zugesichert.
 §. 8. Die aus der ordentlichen Cassenmanipulation des Staates herrührenden Ueberschüsse werden — unter den in den Statuten festzusetzenden Bedingungen und gegen eine seitens der Anstalt in die Staatscassa zu deponirende volle Deckung — bei der Anstalt fruchtbringend angelegt werden.
 §. 9. Das zuständige Gericht der Anstalt bezüglich aller von ihr oder gegen sie einzuleitenden Prozesse ist der Buda-Pester kön. Handels- und Wechselgerichtshof.
 §. 10. Das Institut ist berechtigt, im Falle auf bei demselben erliegende fremde Werthe, Gelder und Forderungen geprüfter Sequestrationen die nach Deckung seiner eigenen Forderungen erübrigenden Werthe beim königlichen Handels- und Wechselgerichte Buda-Pest zu deponiren, oder aber für die Dauer der Sequestration bei sich zurückzubehalten.
 §. 11. Dem Institute steht das Recht zu, aus Geldern, öffentlichen oder privaten Creditpapieren und sonstigen Werthpapiere, welche Schuldner desselben, oder Andere für solche, behufs Sicherstellung der Anstalt bei derselben hinterlegt haben, oder welche in Folge von Geschäften, deren Betrieb statutenmäßig thunlich ist, in ihren Besitz gekommen sind, — ihre Forderungen vor jedem andern Gläubiger und ohne richterliche Intervention zu befriedigen.
 Dasselbe wird ferner berechtigt sein, die börsenmäßig notirten Werthpapiere an der Börse zu verkaufen, bezüglich solcher Objecte aber, welche dem börsenmäßigen Verkehr nicht unterliegen, bis zur Höhe seiner, durch ordnungsmäßig ausgestellte Buchauszüge nachgewiesenen Forderungen beim Buda-Pester königl. Handels- und Wechselgerichte sofort die Anordnung der executionellen Versteigerung anzufuchen; das gedachte Gericht ist gehalten, dieselbe unter Ausschreibung eines einzigen Termins anzuordnen.
 In der Ausübung dieser ihrer Rechte kann die Anstalt weder durch das Ableben ihres Gläubigers, noch auch durch Concurseröffnung über dessen Vermögen behindert werden; doch ist das Institut verpflichtet, den nach Deckung seiner Forderung restirenden Ueberschuss an die Nachlass- beziehungsweise Concursumassa abzuführen.
 §. 12. In all' jenen Fällen, wenn das Institut seine Klage gegen seine Schuldner auf einen aus seinen Büchern genommenen Auszug gründet, so bildet derselbe, wenn er mit der Unterschrift der Gesellschaft und dem Zufage versehen ist, daß es ein genauer Auszug aus den Büchern der Gesellschaft ist, — und auch mit dem Siegel der Gesellschaft versehen wird — ein Document mit vollständiger Beweiskraft, und auf Grund desselben kann, wenn der Bücherauszug gerichtlich oder durch einen öffentlichen Notar legalisirt wird, sofort um den Erlaß des richterlichen Zahlungsauftrages gebeten werden.
 Wenn der Schuldner diesem Zahlungsauftrage binnen acht Tagen nicht nachkommt, so wird gegen ihn ohne jedes neuere Gesuch auf Grund des Zahlungsauftrages die Execution vollstreckt.
 Das Executionsverfahren wird bezüglich der

Mobilien nach dem Wechsellegationsverfahren, bezüglich der Immobilien aber nach dem 3. Abschnitt des VIII. Titels vom G. N. 1868: LIV vollzogen.
 §. 13. Die Fälschung oder Nachahmung der durch das Institut ausgestellten Documente werden gerade so bestraft, wie Fälschung oder Nachahmung der öffentlichen Documente.
 §. 14. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Handelsminister, der Justizminister und Finanzminister betraut.
 Dr. F. Buda-Pest, 26. März.
 Es entspricht ganz der hier vorherrschenden Stimmung, daß der „Pester Lloyd“ in seinem heutigen Abendblatte der erwünschten finanziellen Lösung gegenüber sich durchaus nicht in eine emphatische Beglückwünschung verliert und dabei die führende Stimme eines berausenden Jubelchors übernimmt. Wäre der bis heute zu constatirende Ausgang ein anderer geworden, dann hätte man in unverantwortlicher Weise die ungarische Excomptebank-Affaire zu einer Staatsaction künstlich hinaufgeschraubt und den staatsfeindlichen Elementen der cis- und transilithanischen Opposition abermals einen Vorwand dazu gegeben, gegen das verfassungsmäßige Vollwerk des 67er Ausgleichs auf das Erbitterteste Sturmzulauern; wir verweisen bloß auf den Leader der sonntägigen „Deutschen Zeitung“, um ansehere Voraussetzungen als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Wie sich tendenziöse, böswillige Gerüchte überhaupt mit Blitzeschnelle verbreiten, so gelang es auch hier in maßgebenden, entscheidenden Kreisen, die des Hofes nicht ausgenommen, in einem ganz falschen, bedenklichen Lichte die ungarische Excomptebank-Anglegenheit zu schildern. Nun — da die offene Darlegung unserer Minister eine Verständigung mit dem Wiener Cabinet und gleichzeitig die Garantie erzielte, welche die Aufrechterhaltung des mit dem Wiener Bankverein geschlossenen Vertrages verbürgt, so muß es anerkennend betont werden, daß nicht allein der oppositionelle „Hon“ die vollste Anerkennung unserem Ministerpräsidenten und Kerkápoly gegenüber ausdrückt, sondern wir an der oppositionellen Haltung in der heutigen Unterhausitzung unzweideutig wahrnehmen konnten, wie in allen ihren Theilen Kerkápoly's Interpretationsbeantwortungen und die auf die ungarische Excomptebank bezüglichen Mittheilungen die rücksichtslose, würdige Zustimmung gefunden. Wir verweisen auf den vollinhaltlich dem Haupte wie in den Journalen mitgetheilten Gesetzenwurf behufs Gründung einer Actiengesellschaft betitelt: „Ungarische Excompte- und Handelsbank“, um hieraus die persönliche Ueberzeugung zu schöpfen, daß von der bereits im Februar angebahnten Verbindung günstige Resultate zu gewärtigen und künftig die üble Laune oder Blähungen der Wiener Dame — Nationalbank — uns nicht mehr so leicht incommodiren werden.

Neueres.

Preßburg, 26. März. In der heutigen Schwurgerichtsverhandlung Staatsanwalt Rozma von Pest contra Hollos, Professor von Ofen, wurde Letzterer einstimmig schuldig gesprochen.
Agram, 26. März. Die Grenzwaldercontrols-Commission wurde ergänzt und zu Mitgliedern folgende Regimentsgemeinde-Vertreter von Sr. Majestät ernannt: Handelsleute Paplovics aus Krippolze, Slepcedvics aus Glino, Pavelics aus Karlopage und Advocat Kolorovics aus Mitrovitz. Der Präsident dieser Commission, Feldmarschalllieutenant Ruff, wurde pensionirt.
Wien, 26. März. Der König von Baiern wird die Weltausstellung bestimmt besuchen, allein erst nach der Abreise des Kaisers Wilhelm und des Czaren. — Der Bürgermeister und der Vicebürgermeister wurden von der Erzherzogin Gisela empfangen, um die Bitte vorzutragen, das Protectorat der anlässlich der Vermählung zu fundirenden Stiftung zu übernehmen und den Zweck derselben zu bestimmen.
Wien, 26. März. Im Abgeordnetenhanse legte die Regierung die Gesetzesentwürfe vor betreffs der Eisenbahn Wien-Radkersburg-Stebergrenze und das unverzinsliche Lotterleihen der Stadt Laibach. Ferner den Gesetzesentwurf betreffs Einschränkung des Wirkungsbereiches der Bezirksgerichte nach den Ausschusstragen, welche angenommen wurden. Der Gesetzesentwurf über Einrichtung politischer Verwaltungsbehörden wurde bis Paragraph 8 durchberathen, worauf wegen Beschlußunfähigkeit die Sitzung geschlossen wurde.
Wien, 26. März. Das Herrenhaus nahm den weiter bewilligten Credit der Weltausstellung an, nachdem Widenburg das Gebahren des Generaldirectors der Weltausstellung kritisirt; ferner wurden die Gesetzesentwürfe über die zu errichtende technische Hochschule in Brünn und Wirtschaftsgenossenschaften angenommen. — Morgen Beginn der Wahlreformdebatte.

Madrid, 24. März. Die Carlisten banden in den Provinzen Verida und Gerona haben eine Reihe grauenhafter Verbrechen begangen; sie haben die Gemeindecassidie verbrannt und die nach tapferer Gegenwehr in ihre Hände gefallenen Republikaner erschossen. Die Regierung trifft energische Maßregeln zur Bekämpfung des Aufstandes. Aus Baycerda wird gemeldet, daß 25 Carabiniere bei Sipoll von 2000 Carlisten lebhaft angegriffen, aber durch eine von Gerona kommende Truppenabtheilung freigemacht wurden. La Seu d'Urael ist enge blockirt.
Madrid, 25. März. Es circulirt das Gerücht, daß wegen Uneinigkeit eine Ministerkrise bevorstehe, einige Cabinetmitglieder verweigern den unionistischen Generalen die Commanden zu übergeben. Castelar dringt auf Herstellung der Disziplin in der Armee.
Paris, 25. März. Die Polizei verhaftete gestern zwölf Personen wegen Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft; wichtige Papiere wurden saffirt; unter den Verhafteten befinden sich zwei Spanier, bei welchen Briefe mit der Ueberschrift Garibaldi's und Figuera's vorgefunden wurden.
London, 26. März. Der Zustand des Grafen Bernkaff ist ein verzweifelter.
Washington, 26. März. Der Senat beglückwünschte Spanien zur Abschaffung der Sklaverei auf Porto-Rico.

Die Angelegenheit des Theresianischen Waisenhauses bei Hermannstadt vom Geschichts- und Rechtsstandpunkte.

IX.
 Die ständebürgischen Gesetze rechnen den Zehnten zu den Fiscalgütern, und ordnen an, daß alle Entfremdungen, welche vor dem Jahre 1588 geschehen, in dem Besitze der Beteiligten für immer bleiben sollen. — Das Gesetz aber verbietet unterdessen, die Entfremdung der Krongüter nach dem Jahre 1588 unter dem Titel des „Ewigdauerns“, und wenn der Landesherr dennoch derlei Entfremdungen vornehmen würde, so sollen die entfremdeten Güter wieder zurückverworben werden. — Das Gesetz läßt dem Fürsten das Recht, für von ihm gutbefundene vaterländische Zwecke, verdienstvollen Patrioten Fiscalgüter zu verpfänden, unter dem Titel des zeitlichen Besizes zu verleihen, — doch ordnet das Gesetz an, diese Güter nach Ablauf der bestimmten Zeit wieder abzulösen.
 Die gesetzliche Procedur, nach welcher in Siebenbürgen die Krongüter durch den Arzarfiscus zurückgelöst werden konnten, war daher zweifacher Art. Die Eine bildete den Gegenstand über die Rückablösung der verpfändeten Krongüter, welche durch ein fünfzehntägiges Gericht vor dem kön. Subernium die Pfandablösung angelegenheit erledigte, — dieser Vorgang besteht auch heutigen Tages noch, mit dem Unterschiede, daß das gewesene Subernium durch das Richtercollegium ersetzt wurde. Es gibt in Siebenbürgen noch viele verpfändete Krongüter, deren Verpfändungszeit noch nicht abgelaufen ist, diese wird das Arzar auslösen und dem Staate dadurch wieder erwerben.
 Ganz anders war das gesetzliche Vorgehen bezüglich der Erledigung solcher Krongüter und Zehnten-Zurückverwerbung, welche der Landesherr nach dem Jahre 1588 unter dem ewig dauernden Rechtstitel verkaufte oder verschenkte; denn die Güter dieser Art konnten vor dem Jahre 1848 vom k. Arzar bloß im Wege des Productionalprocesses und vor drei Dicastrium-Gerichtsstühlen zurückgefordert werden. Nach dem Jahre 1848 unterdissen darf das kön. Arzar die Versteigerung durch einen derartigen Proceß im Besitze nicht führen, es ist ferner verboten, einen solchen Proceß einzuleiten, da in Folge der kais. Anticiditäts-Ordnung vom 19. Mai 1853, welche sowohl der Landtag von 1861 als auch die späteren als Gesetz angenommen und aufrecht zu erhalten beschloffen hatten, derzufolge die bestandene Proceßordnung der als ewig rechtsgiltig verkauften oder verschenkten Krongüter Zurückverwerbung abbrach, deren bemerkenswerthesten Theil eben der Zehent der Sachsen bildete, und verbot, daß niemals Jemand solche Proceße eingeleite. Das Endresultat dessen wurde hauptsächlich dadurch, daß die Sachsen als Zehent-Entschädigung des Königsbodens — obwohl über diese vor dem Jahre 1848 nicht nur Proceß geführt worden, sondern letztere auch bereits zu Gunsten des königl. Arzars theilweise abgeurtheilt waren — vom Staate Millionen bekamen und diese Summen zu Schul- und Erziehungszwecken verwendeten. Wenn nun die königl. ungar. Regierung sich nicht berechtigt fühlt, weder von der sächsischen Nation die Zehententschädigung zurückzunehmen, noch andere Private, welche nach 1588 aus

des Landesfürsten Hand Güter unter dem ewig dauernden Rechtstitel erhalten hatten, in deren Besitz anzugreifen: — Ist somit die Regierung eben in Folge des gesetzlichen Verbotes dazu nicht berechtigt, die unter dem ewig dauernden Rechtstitel dem Hermannstädter Waisenhaus verlichehen Stiftungsgüter zurück zu halten und die für das Theresianische Waisenhaus vom Fiscal-Einkommen bestimmten Capitalien dem Institute zu entziehen. Eine derartige Confiscation würde in den Staatsbürgern den Glauben und die Ueberzeugung, daß sie gut und richtig regiert werden, nicht stärken; wenn die Regierung die Gesetze, die Unantastbarkeit der erworbenen Rechte nicht achten würde, würde sie dazu das böse und verderbliche Beispiel geben, demnach auch Andere die Gesetze nicht achten zu müssen glauben könnten. Gegen die Erhaltung einer Regierung, welche vom Wege der ausübenden Gerechtigkeit ablenkt, würde man von Tag zu Tag immer mehr und mehr Gleichgültigkeit empfinden, einsehend und erfahrend, daß sie zur Abhilfe ihre beschädigten Rechte den Schütz der Richterämter im Anspruch nehmen müssen; nun aber dürfte das Theresianische Waisenhaus gezwungen sein, diesen Weg zu wählen, wenn dessen Vereinträchtigung sobald als möglich nicht gehoben wird.

Wir haben in Einfachheit, doch vollkommener Wahrheitsliebe in unseren Artikeln die Vergangenheit und Gegenwart des Theresianischen Waisenhauses vom Standpunkte des Gesetzes und der Geschichte gegeben; wir wiesen auf den königl. Stiftungsbrief, die ewig gültig bleibenden Daten, und auf den hundertjährigen Ujuz, welchen weder Regierungs- noch Organisationswechsel veränderten, im Sinne der Gesetze und des Rechtes auch nicht verändern konnten und berufen uns getrost auf die richtige, öffentliche Beurtheilung: auf wessen Seite ist die Wahrheit?

Auszug

aus dem Bericht des Oberphysicus der k. Freistadt Arad vom Monat Februar 1873.

Der wärmste Tag war der 28. Februar, da an diesem Tage der Thermometer Mittags R. + 13,5, und der kälteste Tag war der 15. Februar, wo der Thermometer Morgens R. + 5,5 zeigte.

Der Barometer variierte zwischen 29" 1" als höchsten und 27" 9" als mindesten Punkt.

Die Witterung war im Ganzen mild, trocken, windig; Mitte des Monats kalt, später regnerisch, am Schluß veränderlich, angenehm. Der Thermometer wurde unter 0 mit 1—5 5" während 6 Tagen gefahren; mehr oder minder regnete es 8 Tage, geschneit hat es viermal. Die herrschende Windrichtung war die östliche und südliche, diese mit westlicher und selten mit nördlicher Richtung.

Unter den Krankheitserscheinungen nahmen die catarrhale rheumatische Leiden den ersten Platz ein. Ansteckende Krankheiten, entzündliche Ausschläge zeigten sich nur sporadisch. Unter den Kindern zeigte sich in milder epidemischer Gestalt die Ohrenwurzelbräun-Entzündung, die jedoch nahezu ausnahmslos einen günstigen Verlauf nahm.

In sämtlichen Heilanstalten und in den verschiedenen Stadttheilen sind im Ganzen 150 gestorben, daher waren mit 6 Todesfälle mehr, als im Jänner. Unter den Verstorbenen waren 82 männliche, 68 weibliche Individuen.

Abgesehen von den Spitälern vertheilt sich die Sterblichkeit auf die verschiedenen Stadttheile folgendermaßen: Innere Stadt 45, Sarkab 13, neue Ansiedlung 4, Pernyhava 32, Gaja 18, Soga 1, Postura 3, Lanya 9. — Israelliten starben 5.

Die häufigsten Krankheitsursachen waren: Lungensucht und Abzehrung 28, Fraisen und Krämpfe 22, Lungentzündung 17, Entkräftung 13, Diphtherische Krankheit 5, Typhus 5, Schlagfluß 6, Gehirnhautentzündung 5, Gebärmutterentzündung 5, Eitertieber 5 zc. zc. Todtgeborene 8.

Das Lebensalter betreffend, starben von 0—1 Jahr 38, von 1—5 Jahren 13, von 5—10 Jahren 7, von 10—20 Jahren 10, von 20—30 Jahren 14, von 30—40 Jahren 13, von 40—50 Jahren 18, von 50—60 Jahren 22, von 60—70 Jahren 14, von 70—80 Jahren 6, über 80 Jahren 3. (In diese Zahlen sind auch die Todtgeborenen mit begriffen.) Geboren wurden im Ganzen 121 (um 3 weniger als im Jänner), hievon waren 58 männliche, 63 weibliche.

Die Zahl der Sterbefälle mit denen der Vermehrung vergleichend, zeigt sich, daß in diesem Monat die Todesfälle die der Vermehrung um 29 überstiegen haben.

Betrant wurden im Ganzen 54 Paare. Gerichtsarztliche Obductionen wurden in 2 Fällen ausgeführt. Selbstmörder war 1.

Von den Verstorbenen wurden ärztlicher Hilfe theilhaftig 67, keine ärztliche Hilfe erhielten 91. Unter den nützlichen Hausthieren wurde kleinerer epidemische Krankheit wahrgenommen.

General-Versammlung des Arader isr. Ausstattungs-Vereins.

V. S. Arad, 26. März.

Die Sonntag Vormittags im Sitzungssaale der löblichen isr. Cultusgemeinde stattgehabte General-Versammlung des im Jahre 1867 gegründeten Arader isr. Ausstattungs-Vereins wurde unter zahlreicher Theilnahme seiner Mitglieder vom Vereins-Präsidenten Herrn Sigmund Schwarz mit einer kräftigen Ansprache eröffnet, worauf folgender Bericht des Vereins-Vorstandes zur Verlesung kam:

Löbliche General-Versammlung!

Bei Berichterstattung über die Geschäftsabrechnung unseres Vereines im abgelaufenen Jahre 1872 lassen wir vorerst die Ergebnisse der von der Revisions-Commission revidirten Verwaltungs- und Fondcassa folgen, die sich folgender Art gestalten:

Die Verwaltungscassa hat das Jahr 1872 mit einem vom Jahre 1871 übernommenen Saldo-Cassa-Vorrath von fl. 187.14 begonnen.

Hierzu gerechnet die eingegangenen Beiträge von 369 ord. Mitgliedern à fl. 1.25 in der Höhe von fl. 461.25 ergibt sich eine Gesamteinnahme von fl. 648.39

Dem entgegen gehalten die Ausgaben:

- a) drei Heiratsprämien à 200 fl. 600.—
- b) Administrationskosten 105.—
- c) Druckkosten zc. 39.37

in Summa fl. 744.37

erweist sich eine Mehrausgabe von 95.98

Dieses durch ein Darlehen von Herrn Vereins-Cassier gedeckt, welches an die Fondcassa nicht abgeführt werden konnte, werden von der diesjährigen Eincaassierung zu begleichen sein.

Die Fondcassa eröffnete das Jahr 1872 mit einem Cassa-Vorrath von fl. 2574.59

erhielt einen Zufluß an Synagogen- und sonstigen Spenden fl. 247.—

Gründungsbeitrag des Herrn Spiß Moriz fl. 25.—

An Zinseffekten fl. 154.49

und schließt das Jahr 1872 mit einem

Cassa-Vorrath von fl. 3001.08

Die eben erwähnten Spenden sind uns von folgenden edlen Menschenfreunden zugekommen:

Vermächtniß des Herrn Winkler Hermann . . .	fl. 100
Herr Ding Wthlm	10
" Blau Heinrich	5
" Elias Hermann	5
" Friedmann Wolf	5
" Hecht Emanuel	5
" Herz Josef	4
" Herz Max	5
" Herzog Josef	5
" Pirschmann Josef	10
" Klein Samuel jun.	5
" Kohn Jakob	5
" Leopold Ignaz	2
" Löwy Aron	2
" Pollak Adolf, Neu-Arad	18
" Spitzer Benjamin	10
" Spitzer Philipp	15
" Spitzer Jakob	5
" Walder Salamon	5
" Wallfisch Moriz	10
" Weiß David	2
Diverse Spenden	14
Zusammen	fl. 247

Ausstattungsprämien wurden im vergangenen Jahre an drei würdige Bewerberinnen verabreicht, daher der Verein während seines wohlthätigen Wirkens zwölf armen Mädchen, größtentheils Waisenkindern hiesiger Gemeindeglieder zur Erhaltung eines eigenen Haushaltes verholfen hat.

Mit dem im abgelaufenen Jahre beigetretenen immerwährenden Mitgliede, Herrn Spiß Moriz aus Zam, beträgt die Zahl der Vereinsgründer: 28.

Im Vergleich der angeführten Vereinsrechnungen mit denen der vorangegangenen Jahre, müssen wir zu unserem Bedauern die unliebsame Thatsache constatiren, daß die Consequenzen der allgemein geäußerten ungünstigen Zeitverhältnisse auch auf unsern Verein eingewirkt haben, indem das abgelaufene Jahr seit dem Bestehen des Vereines als das sterbteste sich erwiesen hat, denn von 556 ordentlichen Mitgliedern haben im vergangenen Jahre bloß 369 ihre Jahresgebühr entrichtet, daher ergibt sich ein Ausfall von 187 Mitgliedern.

Die erste und wichtigste Aufgabe des zu erwählenden Ausschusses wird es daher sein, die materielle Kraft des Vereines nach Möglichkeit zu heben und zu fördern, resp. den Beitritt neuer Mitglieder anzustreben, damit der Verein in die Lage komme, seine statutenmäßige Thätigkeit wirksamer entfalten zu können. Ebenso wird der Vereinsvorstand die Aufgabe haben, die Verwerthung des Fondcapitals derart durchzuführen, daß eine höhere Verzinsung desselben erzielt werde, wodurch wir rascher dem Zeitpunkte nahe kommen, wo uns das Fondverträgniß eine ganze statutenmäßige Ausstattungsprämie liefern wird.

Indem wir noch den edlen Spendern und Gönnern unseres Vereines, so wie allen Mitgliedern desselben im Namen des humanen, gottgefälligen Werkes unseren wärmsten Dank aussprechen, geben wir uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß diese Menschenfreunde ihre geschätzte Unterstützung unserem Vereine auch in Zukunft angezeihen lassen werden.

Im Namen des Vereins-Vorstandes;
Armin Neumann, Sigm. Schwarz,
Secretär. Präses.

Nach Verlesung dieses mit Beifall aufgenommenen Berichtes ertheilte Herr Pollak Ignaz jun., Präses der Revisions-Commission, Bericht über den richtigen Bestand der Vereins-Rechnungen.

Nach Verhandlung einiger Anträge dankt Herr Vereinspräses in seinem und im Namen des ganzen Vorstandes für das ihm bisher geschenkte Vertrauen und bittet zum Vorstehenden während der Wahldauer einen Alterspräsidenten wählen zu wollen, worauf Herr Vereinspräses auch mit diesem Amte einstimmig betraut wurde, der zur Scrutins-Commission die Herren: Reisinger Sigmund, Rosenfeld Ludwig und Saly Emanuel vorschlägt, die auch zufolge einstimmiger Annahme dieses Antrages die Scrutirung beginnen.

Ueber Antrag des Herrn Wolf Moriz, den Herrn Sigmund Schwarz, der nicht nur um die Gründung dieses Vereines bedeutende Verdienste sich erworben, sondern auch als bisheriger Präses die gedeihliche Entwicklung des Vereines aus allen Kräften anstrebt, einstimmig zum Vereinspräses erwählt zu werden, wird derselbe mittels Acclamation wiedergewählt.

Das Resultat der ferneren Wahl besteht in Folgendem:

- Vizepräses: Herr Rosenbergs Leopold.
- Fondverwalter: Herr Krüll Moriz.
- Cassier: Herr Schuchhof Carl.
- Secretär: Neumann Armin.
- Ausschuhmitglieder die Herren:
- Blau Heinrich, Pollak M. A.,
- Eibeschütz Ignaz, Reisinger Sigmund,
- Elias Hermann, Rosenfeld Ludwig,
- Hecht Emanuel, Spitzer Philipp,
- Kaniger Hermann, Szalay Emanuel.
- Pollak Ignaz,

Revisions-Commission:
Herzog Josef, Tenner Armin.
Krauß Albert,

Authentications-Commission:
Spitzer Philipp, Hecht Emanuel.
Hubert Bernhard,

Der wiedergewählte Herr Vereinspräses dankt in warmen Worten für die ihm abermals zu Theil gewordene Ehre und schließt in Ermangelung sonstiger Gegenstände die General-Versammlung.

Tagesneuigkeiten.

Arad, 27. März. Gestern Abend nach 8 Uhr brach in der Wohnung eines Zigeunerschwärmes in der Vorstadt Pernyhava gegenüber der romanischen Schule Feuer aus, das sich mit rapider Schnelligkeit über zwei nebeneinander stehende Häuser und ein Postgebäude, die sämtlich mit Stroh und Rohr gedeckt waren, verbreitete; den eifrigen Bemühungen der Mitglieder der Feuerwehrlust es zu danken, daß das verheerende Element auf die von demselben ergriffenen Objecte beschränkt blieb und eine weitere Ausdehnung verhindert wurde. Die innere Einrichtung der Häuser, sowie die Geräthe eines daselbst wohnenden Tischlers und eines Webers konnten noch rechtzeitig gerettet werden. Bei dieser Gelegenheit hat sich auch ein bedauerlicher Unfall ereignet, da durch einen mit Rettungswerkzeugen zc. gefüllten schnell fahrenden Wagen ein Mann überfahren und schwer beschädigt wurde, was übrigens bei dem großen Gedränge und der immensen Menschenmenge, die sich am Brandorte angehäuft hatte, gar nicht zu verwundern ist, und muß es nur einem glücklichen Zufall zugeschrieben werden, daß sich keine weiteren Unglücksfälle ereigneten. An dem Aufkommen des Ueberfahrenen wird gezweifelt. — Soeben geht uns die Mittheilung zu, daß auch heute Vormittags, kurz nach 10 Uhr, wieder ein Haus in der Vorstadt Pernyhava, in der Eggengasse, in Brand gerieth, der

jedoch in Folge wurde, bald Schaden zu ve

Der für hilfsbedürftig unter Vorh. des Berichtes in zu en 1861 Pfd. Sterl. Sterl. zur Unterst. hat. Da über obachtet wird, s. Schriftstellerinnen unterf. wurden Umwandl. aufmerk. kein Orden erl. Bittenschaft aner. eine Adresse an d. zu begründen. So eines wiedergewähl.

(Ein e. sich am Samstag ner Geliebten er. Bruder deselben macht und seine das Hab sie zerk. Liebe das Motiv verhältnissen sein

(Sol l. nomen wer. einiger Zeit in d. Congreß zu petit. aufzunehmen. officiell anerkan. Wie sich denken. Aufnahme des li. ausgesprochen. Ansonstige K. gegen dieses Am. feindliche Haltung die Verfassung. Ken, sagen sie, gl. Ken. Ebenso wir. ihrer Wäter hing. vom Christentum. Geist? glauben. aufgenommen wi. steden, ob er, A. Geist? sich nenn. Christus sich ge. Fragen hat die. Petition zu Gun. veranlaßt sah. nicht ausbleibe, wird.

Sa

B. & K. f. ä. f. t. A. marke sind in Folge d. flauen Bericht Korn 5 k. ändert.

Arad.

en gros 56 ohne, 57 1/2. Buda = Wien auf P. fr. niedrigeren den abgesetzt: Heßmann Str. 8 1/2 Pfd. Str. 8 1/2 Pfd. Bürger: 1000 Ujanczeisen Gerth wurden Noth. K. g. g. mit fl. 4.30 Serfe. G. a. f. Pfd. mit fl. Ma i s 3.60, 1900 Mal. Juni fl. Preis. — Ten schwarze Nr. 8 zu fl.

jedoch in Folge der raschen Hilfe, die sofort geleistet wurde, bald gedämpft werden konnte, ohne größeren Schaden zu verursachen.

Der Londoner Unterstützungsberein für hilfsbedürftige Schriftsteller hielt am 20. d. unter Vorsitz des Lord Stanhope seine Jahresversammlung. Dem Berichte ist zu entnehmen, daß der Verein im Laufe des Jahres 4861 Pfd. Sterl. 1 sh. 10 d. eingenommen und 2170 Pfd. Sterl. zur Unterstützung in Noth befindlicher Schriftsteller ausgegeben hat.

(Eine Selbstmörder-Familie.) In Kottbus hat sich am Samstag der 19jährige Franz H. unter dem Fenster seiner Geliebten erschossen. Vor nicht langer Zeit hat auch der ältere Bruder desselben auf gleiche Weise seinem Leben ein Ende gemacht und seine Schwefter ist in den Mühlgraben gesprungen, wo das Raub sie gerettet hat.

(Soll Gott in die Verfassung aufgenommen werden?) Die christliche Convention, welche vor einiger Zeit in New-York tagte, hat sich veranlaßt gesehen, beim Congreß zu petitioniren, den Namen „Gott“ in die Constitution aufzunehmen.

Volkswirtschafts- und Handels-Zeitung.

B. & K. Arab, 27. März. Getreidegeschäft. Die Zufuhren zum heutigen Vormerkenmarkte sind ziemlich bedeutend. Die Kaufkraft ist jedoch in Folge der von den oberen Plätzen eintreffenden flauen Berichte eine sehr schwache.

Arab, 27. März. Spiritus fester. Prompten gros 56 1/2 - 57 sammt Faß, on detail 54 1/2 - 55 ohne, 57 1/2 - 58 sammt Faß.

Buda-Pest, 26. März. Getreidegeschäft. In Weizen war das Ausgebot schwach, Mühlenspekter machten aber dennoch auf Preisreduzierungen Anspruch und es wurden 5-10 kr. niedrigere Preise bewilligt.

Speiswaare: 600 Ctr. 85 1/2 pfd. à fl. 7.60, per Cassa, 400 Ctr. 84 1/2 pfd. à fl. 7.50, 800 Ctr. 83 1/2 pfd. à fl. 7.40, 600 Ctr. 82 1/2 pfd. à fl. 7.40, 200 Ctr. 81 pfd. à fl. 7. — Weizenbürger: 1800 Ctr. 81 pfd. à fl. 7.35, Alles per 3 Monate. — Waareweizen per Frühjahr mit fl. 7.10-15, von neuem per Herbst wurden ca. 30,000 Ctr. mit fl. 5.64-65 geschlossen, die Noth bleibt fl. 5.62 1/2 - 64.

Roggen unverändert. Man verkaufte: 500 Mq. 78-80 pfd. mit fl. 4.30 per Cassa.

Getreidegeschäft. Hafer unverändert. Begeben wurden: 1600 Mq. per 50 Pfd. mit fl. 1.62 1/2 per Cassa. — Frühjahrshofer mit fl. 1.62.

Maïs behauptet. Verkaufte wurden: 1000 Ctr. mit fl. 3.60, 1900 Ctr. mit fl. 3.57 1/2. Weizen per Cassa. Banater, per Mai-Juni fl. 3.63-64.

Wohl Börse: Geringses Geschäft zu schwach behaupteten Preisen. — Auf Befragung per Mai wurden einige hundert Ballen schwarzer Sorten Nr. 6 zu fl. 17.80, Nr. 7 zu fl. 16.20, Nr. 8 zu fl. 12.75 verschlossen.

Wiener Börse vom 26. März. In Folge der matten ausländischen Notierungen waren im heutigen Borgeschäfte die leitenden Effecten vernachlässigt. Besorgt waren bloß Nebenpapiere, namentlich ungarische Bankwerte.

Creditactien blieben sich zwischen 338.25 und 338.75, Anglo-Bank-Actien zwischen 316.50 und 315.50, Unionbank-Actien zwischen 254 und 255.25, Wechselbank bewegten sich zu 303 und 300, Vereinsbank zu 203 und 204.50.

Commodities kamen bis 191, Bergbahn-Actien bis 241 in den Verkehr.

Im 11 Uhr notierten: Creditactien 338.75, Anglo 316.50, Union 254.50, Wechselbank 299.50, Hypothekar 274.50, Vereinsbank 204.50, Lombarden 191.25, Bergbahn 240, Baubank 286.50, Bauverein 124.50, Napoleonsd'or 8.70.

Im 12 Uhr notierten: Creditactien 338.75, Anglo 316.50, Union 254.50, Wechselbank 299.50, Hypothekar 274.50, Vereinsbank 204.50, Lombarden 191.25, Bergbahn 240, Baubank 286.50, Bauverein 124.50, Napoleonsd'or 8.70.

Im 1 Uhr notierten: Creditactien 338.75, Anglo 316.50, Union 254.50, Wechselbank 299.50, Hypothekar 274.50, Vereinsbank 204.50, Lombarden 191.25, Bergbahn 240, Baubank 286.50, Bauverein 124.50, Napoleonsd'or 8.70.

Zur Erklärungszeit um halb 1 Uhr notierten: Credit 338.25, Anglo 316.25, Union 255, Wechselbank 300.50, Wechselbank 262, Hypothekar 276, Italiener 201, Vereinsbank 206, Lombarden 192, Baubank 287.50, Wechselbank 76.25, Parcellirungs-Baugesellschaft 177.50, Bergbau 105.50, Union Baubank 165, Anglo-Baubank 309, Brigittenauer 152.50, Tramway 375, Bergbahn 246, Napoleonsd'or 8.70.

(Schluß der Börse.) Um 1 Uhr 30 Minuten: Creditactien 338.75, Anglo 315.75, Franco 145.—, Union 254.50, Nordbahn 227.50, Lombarden 191.50, Staatsbahn 333.50, Carl Ludwig 228.—, Tramway 375, Baubank 189, Napoleonsd'or 8.71.

Telegramm der Arader Lloyd-Gesellschaft.

Buda-Pest, 27. März Getreidegeschäft. Prompter Weizen unverändert. Frühjahrshofer fl. 7.10-15. Frühjahrshofer fl. 1.62-63. Frühjahrshofer fl. 4.25 bis 30. Frühjahrshofer fl. 3.63-64. Herbstweizen fl. 5.60-62. Herbsthafer fl. 1.62-63. Termine geschäftlos.

(Neue Concessionen.) Der eisbahnische Minister des Innern hat im Einvernehmen mit den beteiligten anderen k. k. Ministerien den Herren Dr. Rudolf Fenz und Dr. Alfred Königberger die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Baugesellschaft Nord-Wien“; den Herren Dr. Lorenz Ritter v. Steiu und Leo F. Paure v. Rudaschau die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Actiengesellschaft der Wiener Brauerei“; den Herren Franz Ritter v. Hauslab, Ludwig Ritter v. Faus, Franz Kuhn, E. F. Klein und Lothar Lehner die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Englisch-amerikanische Baugesellschaft“; den Herren Carl Kulla, Josef Weninger und Dr. Josef Frühwald die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Oesterreichische Gesellschaft zur Errichtung von Dampfwerkstätten“; den Herren Albert Freiherrn Klein v. Wisenberger, Dr. Josef Arenstein und Carl Ritter v. Dffermann die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Wiener Aquarium-Actiengesellschaft“; ferner den Herren Benedict Margulies, Dr. Josef Loschmidt, Dr. Alexander Pees und Johann Pechar die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Chemisch-montanistische Gesellschaft“ mit dem Sitze in Wien erteilt und deren Statuten genehmigt.

Die Arader Comitats-Sparcassa vergütet auf Sparcassa-Einlagen 6% Interessen, escomptirt täglich Platz-Rimeffen sowie Wechsel auf fremde Plätze; ertheilt Borschüsse auf Effecten und Rohproducte, besorgt den Ein- und Verkauf aller Gattungen Staats- und Industriepapiere an der Pest er und Wiener Börse zu den coulantesten Bedingungen.

Die Arader Gewerbe- und Volksbank (Bureau: Hauptplatz, Carl Rohn'sches Haus) verzinst Sparcassa-Einlagen ohne Rücksicht auf deren Höhe oder Kündigungsfrist, mit 6% (sechs Percent) und vergütet außerdem für Einlagen bei vereinbarter 60 tägiger Kündigung 6 1/2%.

Die Bank besorgt den Ein- und Verkauf von Münzen und Effecten bei mäßigster Provision, emittirt Notenbriefe auf alle Loospapiere unter vortheilhaftesten Conditionen, und empfiehlt sich zur Ausfuhrung aller Börsenaufträge, die prompt und coulant besorgt werden.

Die Direction.

Die Arader Handels- und Gewerbe-Bank verzinst Einlagsgelder gegen Cassenscheine oder Einlagsbriefe mit 5% zu 3 Tage Kündigung; 6 1/2% zu 30 Tage; 7% zu 90 Tage.

ertheilt Baarvorschüsse auf Werthpapiere und Landesproducte, escomptirt täglich Platz- und fremde Wechsel und besorgt alle in's Bankfach einschlägigen Aufträge auf die coulanteste Weise.

Hypothekar-Darlehen an Besitzer unbeweglicher Güter gegen Rückzahlung mittelst Annuitäten in 15 bis 42 Jahren, zahlbar in effectivem Silber oder Banknoten, werden billigst erwirkt, und den Parteien über die Modalitäten bereitwilligst Auskunft ertheilt.

Die Direction.

Abonn. 40 p. Theater. Nr. 37. Heute Freitag den 28. März l. J. Unter der Direction des Fehervary Antal.

Tricoche és Cacolet, vagy: egy új divatu tudakozó-intézet. (Tricoche & Cacolet, oder: ein modernes Auskunfts-Bureau.)

Morgens Samstag den 29. März l. J. Bei erhöhten Preisen.

A trapezunti herczegnő. (Die Prinzessin von Trapezunt.) Komische Operette in 3 Acten.

Der ganzen Auflage unserer heutigen Nummer liegt ein Prospect der von Heinrich Frauberger in Wien herausgegebenen „Allgemeinen illustrirten Weltausstellungszeytung“ als Extrabeilage bei, auf den wir unsere Leser mit Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit, welche die bevorstehende Ausstellung auch für unser engeres Vaterland besitzt, besonders aufmerksam zu machen uns erlauben.

Von anerkannten Capacitäten auf literarischem und technischem Gebiete unterstützt, ist die „Allgemeine illustrirte Weltausstellungs-Zeytung“ in den Stand gesetzt, ihren Lesern das richtige Verhältniß der bei der Ausstellung angesammelten Schätze der Kunst und des Gewerbestandes in Wort und Bild nahe zu legen, weshalb auch dieselbe für Jedermann gewiß von vielem Nutzen sein wird.

Brünner Lotterie vom 26. März 1873: 42 11 7 72 16.

Grösste Gewinnchance.

Auf 260 Ziehungen.

Table listing lottery numbers and prizes. Columns include 'Haupttreffer' (Main Prize) and 'Gewinn' (Prize). Values range from 200,000 to 100,000.

unter 15 Ziehungen... Spielgesellschaft Gruppe A... am 1. April, der Haupttreffer...

Für die nächsten Ziehungen... auf 20 Fürtakenlose... auf 20 n. 100 1564er... auf 20 n. 50 1564er...

Ratenbriefe

einmalige Kasse und beidseitig... der österreichischen Industrialbank.

Eduard Fürst,

Arader, Eisenengasse Nr. 7.

Licitations-Kundmachung.

Selbstige Gräfte... Die Gräfte... Die Gräfte... Die Gräfte...

Zur Beachtung für die Freunde der Gartenkultur und die Herren Lehrer.

Der k. u. Wander-Lehrer für Gartenkultur, Herr Anton Fendt, wird am 30. d. M. hier eintreffen... Die Vorträge werden im städtischen Verathungsjaal...

Arveresi hirdetmény.

Alólrött hivatal részéről ezennel közhírré tétetik... 9 órákor, a pécskai erdőhivatal irodá helyiségében nyitva...

Die WECHSELSTUBE der Wiener Commissions-Bank.

Schottenring Nr. 18, emittirt BEZUGS-SCHEINE... auf nachstehend verzeichnete Escarguppen... Gruppe A. (Jährlich 16 Ziehungen)...

Österreichische Kräuteressenz für Brustleidende.

Cones & Comp. und bei J. Distrikky in Arad... Carlsburg bei O. M. Mogay... Oedenburg bei Apoth. N. Moser... J. ENGELHOFER'S Muskel- und Nerven-Essenz...

Kalksyrup advertisement with logo and text: 'Dieses neue Heilmittel, vorge schlagen zur Behandlung der Lungenschwindsucht...'



in gefüllter Kanne wird als Practikant aufgenommen in der Apothekenzangelei bei Jos. Steinitzer jun. (275-13)

Advertisement for 'Practikant' position with logo and text: 'in gefüllter Kanne wird als Practikant aufgenommen...'

Advertisement for 'Triester Zeitung' with text: 'XXIII. Jahrg. „Triester Zeitung“, XXIII. Jahrg. Mit 1 April beginnt ein neues Abonnement auf die „Triester Zeitung“...'

Araderkön. ung. Güter-Direction.

Erste Siebenbürger-Eisenbahn



Fahrordnung

Personen- und gemischten Züge

Giltig vom 15. Juni 1871.

Table with multiple columns showing train routes, stations, and departure/arrival times for various lines like Wien-Pest, Carlsburg, and Piski.

Bahn-Anschlüsse.

- List of train connections and schedules for stations like Carlsburg, Pesti, and Arad.

Die General-Direction.

„Bukeye“

von Adr. Platt & Comp., New-York.

Mähe-Maschine der Welt!

unübertrefflich als Combinirte! in Oesterreich-Ungarn über 300 in jeder Hinsicht...

Preis: Gras-Mähmaschine (New-Model) fl. 350. Getreide-Mähmaschine mit Selbststechen und Ablege-Borrichtung fl. 500.

Licitations-Kundmachung.

Folgende zur Concursmasse der falliten Firma J. Winkler & Sohn gehörigen Mobilien, u. zw.:

I. 2 graue Wagenpferde, mit dazu gehörigem Geschirre, sowie 52 Centner hydraulischer und Cementkalk...

II. 100.000 Stück Ziegeln bei dem Ziegelfeuer der falliten Firma (270-33)

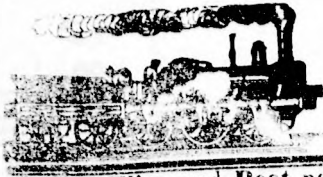
werden am 28. März und den folgenden Tagen im Wege einer öffentlichen Versteigerung gegen Bezahlung an den Meistbietenden verkauft.

Der prov. Massacurator.

Theiß- und Urad-Temesvárer Eisenbahn.

Ad Nr. 9697.

(458-110)



FAHRORDNUNG

vom 1. Juli 1872 bis auf Weiteres.

Large table with multiple columns showing train routes, stations, and departure/arrival times for various lines like Wien-Pest, Kaschau, and Grosswardein.

Die Abfahrtszeiten von den Zwischenstationen und die Bahnanschlüsse in Arad, Csaba, Debreczin, Grosswardein, Kaschau, Miskolcz, Szerencs und Temesvár sind aus den auf den Bahnhöfen angehängten Fahrordnungen zu entnehmen.

Die Verkehrs-Direction.

354/1873 W.

(276-1,3)

Minuendo-Licitation.

Von Seite der Wirtschaftskommission der k. Freistadt Arad wird hiemit kundgemacht, daß betreffs Sicherstellung der für die Goldmaroeregulierung erforderlichen und durch den Ingenieur auf 17,314 fl. 6 Kr. präliminirten Erdarbeiten...

Die Abfahrtszeiten von den Zwischenstationen und die Bahnanschlüsse in Arad, Csaba, Debreczin, Grosswardein, Kaschau, Miskolcz, Szerencs und Temesvár sind aus den auf den Bahnhöfen angehängten Fahrordnungen zu entnehmen.

Sowohl bei der mündlichen Licitation, wie auch bei den versiegelten Offerten ist ein Reuegeld von 1000 fl. entweder in Baarem oder in Werthpapieren erforderlich, und muß in dem schriftlichen Offert deutlich angeführt sein, daß Offerent die Minuendo-Licitationsbedingungen genau kennt, die vor der Licitation sowohl am Rathhause als auch an der Thüre des Verhandlungslocales der Wirtschaftskommission angeheftet sind.

Arad, 26. März 1873.

Die Wirtschaftskommission.

Kundmachung.

Von Seite der Wirtschaftskommission der k. Freistadt Arad wird hiemit kundgemacht, daß die für den heutigen Tag bestimmt gewesene Minuendo-Licitation zur Lieferung der Kleidungsstücke für die Jahre 1873 und 1874 für die gesammte städtische Dienerschaft, damit an der Licitation auch die während des Marktes hier anwesenden fremden Gewerbetreibenden Theil nehmen können, auf Mittwoch den 2. April l. J., Nachmittags 3 Uhr, festgesetzt wird...

Kleiderbedarf für das Jahr 1873: 12 Tuchblousen, 80 Tuchhosen, 64 Leinen-Sommer-Ärtel's, 4 Leinen-Sommerhosen, 4 Leinen-Sommerwesten, 68 Halsbinden, 76 Mützen.

Für das Jahr 1874: 65 Tuch-Ärtel's, 12 Tuch-Blousen, 118 Tuchhosen, 7 mit Leder besetzte Reithosen, 65 Tuchwesten, 61 Leinen-Sommer-Ärtel's, 5 Leinen-Sommerhosen, 5 Leinen-Sommerwesten, 65 Halsbinden, 138 Mützen.

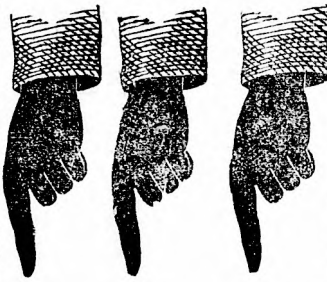
Als Reuegeld sind für die 1873er Lieferung 150 fl. und für die 1874er Lieferung 600 fl. in Baarem oder in Werthpapieren zu erlegen.

Die Licitations-Bedingnisse sind ihrem vollen Inhalte nach am Rathhause und auf der Thüre der Amtlocalitäten der Wirtschaftskommission angeheftet.

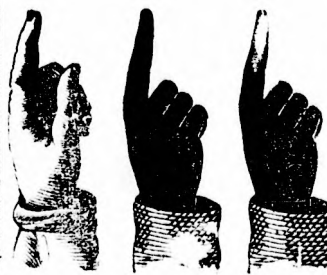
Arad, 26. März 1873.

Csiky Károly, Biceudr.

(272-2,3)



Wegen Aufgabe des Geschäftes sind sämtliche Wagner-Arbeitshölzer zum Werkzeug billig zu verkaufen bei Wirtin Aloysia Fock, Pestter-Strasse Nr. 12.



Einjährig ... Halbjährig ... Vierteljährig ...

mit Ausnahme

Manuscript

Die haupt sachen beschäftigen... Die haupt sachen beschäftigen... Die haupt sachen beschäftigen...

Am 28. März einer Hinrichtung eines Hirtens...

Die in den Straßengassen...

„Johann...“

entweder mit...

zum 29. Septem...

Freienwalde, im...

len-Ruige, in M...